
Verordnung: Reisebüro-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung des Fachverbandes der Reisebüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Reisebüro“ (Reisebüro-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Reisebüro ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Für die uneingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes sind die Module 1 - 4 positiv zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Module 1, 2 und 4 berechtigt zur Ausübung des Reisebürogewerbes ausgenommen die Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen sowie die Ausstellung von Flugtickets. Personen, die bereits zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind bzw. eine Berechtigung für eine Tourismusregion haben, müssen zur Erlangung der uneingeschränkten Reisebüroberechtigung das Modul 3 und aus dem Modul 1 den Gegenstand Kalkulation und Controlling absolvieren. Die Absolvierung des Moduls 4 berechtigt zusätzlich zur Ausbildung von Lehrlingen.

(3) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

Modul 1 (schriftlich)

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 1 hat sich auf die für die Ausübung des Reisebürogewerbes erforderlichen Kenntnisse in folgenden Gegenständen zu erstrecken:

1. Einschlägiger Schriftverkehr und englische Fachsprache:
Dabei sind jeweils eine Aufgabe aus dem deutschen Schriftverkehr und eine aus dem englischen Schriftverkehr auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 50 Minuten, maximal jedoch in einer Stunde, erwartet werden können.
2. Branchenspezifische Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung sowie Steuerrecht:
Im Rahmen dieses Gegenstandes sind zu den Fächern je zwei Aufgaben auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.
3. Einschlägige Kalkulation und Controlling:
Ausuarbeiten sind zwei Aufgaben über Arrangements und zwei Aufgaben aus dem Bahn- und Busbereich. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.

(2) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als davon die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten abhängt.

Modul 2 (mündlich)

§ 4. (1) Die mündliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 2 hat sich auf die für die Ausübung des Reisebürogewerbes erforderlichen Kenntnisse in nachfolgenden Gegenständen zu erstrecken:

1. Rechtskunde:
Reisevertragsrecht einschließlich der Allgemeinen Reisebedingungen, des Konsumentenschutzes und des Kooperationsabkommens;
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Wettbewerbsrechts und des Handelsrechts;
Grundzüge des Arbeitsrechts einschließlich des einschlägigen Kollektivvertragsrechts und des Sozialversicherungsrechts;
Einschlägiges Gewerberecht;
Wirtschaftskammer-Organisation
2. Verkehrsgeographie
3. Englisch:
Die Kenntnisse der englischen Fachsprache sind durch Führung eines simulierten Kundengesprächs einschließlich Kundenberatung auf der Grundlage einschlägiger englischsprachiger Schriftstücke nachzuweisen.

(2) Die mündliche Prüfung hat pro Gegenstand nicht weniger als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten zu dauern.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission zu führen.

Modul 3 (schriftlich)

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 3 hat Kenntnisse aus dem Gegenstand Tarifwesen zu umfassen.

Es müssen zwei Aufgaben aus dem Flugbereich ausgearbeitet werden.

(2) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 3 ist nach 50 Minuten, maximal aber einer Stunde zu beenden.

Modul 4 Ausbilderprüfung (mündlich)

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2006.

Ergänzungsprüfung

§ 7. Jene Personen, die zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind, haben zur Erlangung der uneingeschränkten Berechtigung das gesamte Modul 3 und den Gegenstand "einschlägige Kalkulation und Controlling" aus dem Modul 1 nachzuholen.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 8. Modul 3 hat zu entfallen, wenn der Prüfungskandidat die Absolvierung eines Advanced Tariffs & Manual Ticketing Course der AUA oder eines gleichwertigen Kurses nachweisen kann.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung des Prüfungserfolges in den einzelnen Gegenständen gilt das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht Genügend".

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn mindestens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note "Sehr gut" und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut" bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Die Prüfung ist nur in jenen Gegenständen, die negativ beurteilt wurden, zu wiederholen.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 11. (1) Die Prüfungskommission hat gemäß § 351 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen.

(2) Die Beisitzer müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse in einem der Prüfungsgebiete erforderlich sind.

Geltende Fassung

§ 12. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

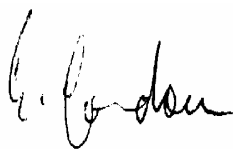
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

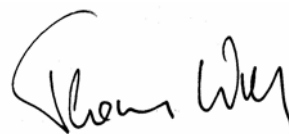
(2) Die Befähigungsprüfungsordnung (Verordnung des Fachverbandes der Reisebüros vom 01.02.2004) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach der im Abs. 2 genannten Prüfungsordnung wiederholen, dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 2007 nach der außer Kraft tretenden Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

Fachverband der Reisebüros



KommR. Dkfm. Edward Gordon
Fachverbandsobmann



Dr. Thomas Wolf
Fachverbandsgeschäftsführer